

Satzung

der Landesarbeitsgemeinschaft Berlin zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe) e. V. (LAG)

Stand 08.01.2014

§ 1

Gründung

Im Lande Berlin wird eine Landesarbeitsgemeinschaft zur Verhütung von Zahnerkrankungen in Form eines eingetragenen Vereins gegründet.

§ 2

Name und Sitz

Die Landesarbeitsgemeinschaft führt nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft Berlin zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe) e. V. (LAG)“. Sie hat ihren Sitz in Berlin.

§ 3

Aufgaben und Zweck

- (1) Aufgabe der LAG im Rahmen der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege ist die Koordination, Steuerung und Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen im Sinne des § 21 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung. Hierzu zählen insbesondere die Durchführung von
- Gruppenprophylaxemaßnahmen bei Kinder und Jugendlichen bis 16 Jahren in Tageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen,
 - Veranstaltungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
 - Veröffentlichungen zu Themen der zahnmedizinischen Gruppenprophylaxe,
 - Vorträge und Weiterbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet der zahnmedizinischen Gruppenprophylaxe.
- (2) Die LAG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mitglieder

(1) Mitglieder der LAG sind:

1. das Land Berlin
- vertreten durch die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung - ,
2. die Zahnärztekammer Berlin,
3. die AOK Nordost – Die Gesundheitskasse,
4. der BKK Landesverband Mitte
Siebstr. 4, 30171 Hannover,
5. die BIG direkt gesund,
handelnd als IKK Landesverband Berlin,
6. der Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
- Landesvertretung Berlin/ Brandenburg - ,
7. die Knappschaft – Regionaldirektion Berlin,
8. die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG),
9. der Bundesverband der Zahnärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes e. V., Landesstelle
Berlin
mit beratender Stimme

(2) Die Erweiterung des Mitgliederkreises bedarf der Satzungsänderung.

(3) Der Austritt eines Mitgliedes aus der LAG ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist gegenüber dem Vorstand spätestens bis 30. Juni desselben Jahres schriftlich zu erklären.

§ 5

Organe

Organe der LAG sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfalle von dem stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einberufen und geleitet.
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Sie müssen innerhalb von 4 Wochen mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche abgehalten werden, wenn ein Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich beantragt.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bestimmt in wichtigen Fragen die Grundsätze für die Arbeit des Vorstandes und ist zuständig für:

1. die Wahl des Vorstandes
2. Beschlußfassung über ein jährliches Prophylaxeprogramm und ein Organisationskonzept für die Gruppenprophylaxe,
3. die Feststellung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans,
4. die Entgegennahme des Vorstandsberichtes,
5. die Wahl von 3 Rechnungsprüfern,
6. die Entgegennahme des Prüfberichtes und die Abnahme der Jahresrechnung,
7. die Entlastung des Vorstandes,
8. die Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung der LAG sowie über die künftige Verwendung des zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins noch vorhandenen Vermögens,
9. die Bestellung eines Beirates.

§ 8

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder nach § 4 haben 18 Stimmen. Davon entfallen auf die Mitglieder zu 1 und 2 je 6 Stimmen und auf die Mitglieder zu 3 bis 8 je 1 Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 13 Stimmen repräsentiert sind.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, wird zur selben Tagesordnung innerhalb von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der repräsentierten Stimmen beschlußfähig ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Tagesordnung soll die Beschlußgegenstände ausweisen.
- (4) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung der LAG ist Einstimmigkeit aller Mitglieder erforderlich; das gleiche gilt für die Verabschiedung des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen, insbesondere Stellenplan und Prophylaxeprogramm.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfalle von dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen und wird jedem Mitglied übersandt. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Versendung schriftlich Widerspruch eingelegt wird.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern. Jedes der unter § 4 Abs. 1 zu 1 bis 6 genannten Mitglieder muß durch ein Mitglied im Vorstand vertreten sein.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) 3 Vorstandsmitglieder, die den verschiedenen Gruppen nach § 21 SGB V (Krankenkassen, Zahnärzte, zuständige Landesbehörde) angehören müssen, vertreten die LAG gemeinsam.
- (4) Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen und wird den Mitgliedern des Vorstandes übersandt. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Versendung schriftlich Widerspruch eingelegt wird.
- (5) Der Vorstand kann einen Geschäftsstellenleiter bestellen, der die laufenden Geschäfte nach den Richtlinien des Vorstandes erledigt.
- (6) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Er muß innerhalb von 2 Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern schriftlich beantragt wird.
- (7) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abwesende Mitglieder sind unverzüglich über die Beschlüsse des Vorstandes zu unterrichten.
- (8) Der Vorstand kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen.
- (9) Kann ein Vorstandsmitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so kann es sich vertreten lassen. Der Vertreter hat in der Sitzung die Rechte und Pflichten des ordentlichen Mitgliedes mit Ausnahme der Vertretungsrechte nach Absatz 3.

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

Beirat

- (1) Es kann ein Beirat bestellt werden. Der Beirat besteht aus bis zu 9 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen. Die Amtszeit entspricht der des Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfalle von dem stellvertretenden Vorsitzenden, je nach den sachlichen Erfordernissen in seiner Gesamtheit oder auch teilweise einberufen. Der Beirat muß einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder dies schriftlich beantragt. Den Vorsitz im Beirat führt der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Aufgaben der Beiratsmitglieder sind:
 1. Beratung des Vorstandes in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung,
 2. Erarbeitung von Vorschlägen für die Tätigkeit der LAG.

§ 12

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit in den Organen der LAG und im Beirat ist ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Organe und des Beirates beschließen.

§ 13

Finanzierung und Geschäftsjahr

- (1) Die nach dem festgestellten Haushaltsplan erforderlichen Mittel (Kostenanteile) werden nach den Regelungen der Rahmenvereinbarung über Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe) nach § 21 SGB V im Land Berlin durch die Mitglieder aufgebracht.
- (2) Die Kostenanteile werden alljährlich von der Mitgliederversammlung im Rahmen des Haushaltsplanes beschlossen. Die im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht verbrauchten Kostenvorschüsse werden auf die Kostenanteile des Folgejahres angerechnet.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der LAG.

- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Begrenzung der Ausgaben

Entsprechend den Vorschriften der Abgabenordnung über gemeinnützige Zwecke darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der LAG fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15

Auflösung

Die zum Zeitpunkt der Auflösung der LAG bzw. beim Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes noch vorhandenen Mittel sind einer juristischen Person des Öffentlichen Rechtes oder einer steuerbegünstigten Körperschaft zuzuleiten, deren Zweck die zahnmedizinische Prophylaxe oder die Zahngesundheitspflege ist und die das übertragene Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.